

1971	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 1971	Nr. 61
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 71	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 912-3, 707-3, 912-1	873
30. 6. 71	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämien- gesetzes 7690-1-1	875
6. 7. 71	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes 7690-1-1, 7690-1, 610-1, 2330-9, 2330-9-1, 610-4-2	876

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundgesetzblatt Teil II Nr. 32	881
Verkündungen im Bundesanzeiger	881
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	882

Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985

Vom 30. Juni 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In den Jahren 1971 bis 1985 wird das Netz der Bundesfernstraßen nach einem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist.

§ 2

Der Ausbau erfolgt nach den Dringlichkeiten, die im Bedarfsplan bezeichnet sind, und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die am 1. Januar 1971 im Bau befindlichen Maßnahmen werden in dem für den Verkehr notwendigen Umfang zu Ende geführt.

§ 3

Einzelne Verbesserungsmaßnahmen bleiben unberührt; sie sind auf die Maßnahmen abzustimmen, die auf Grund des Bedarfsplanes ausgeführt werden.

§ 4

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft der Bundesminister für Verkehr, ob der Bedarfsplan der

Verkehrsentwicklung unter Beachtung des Raumordnungsgesetzes anzupassen ist. Die Anpassung geschieht durch Gesetz.

§ 5

(1) Zur Verwirklichung des Ausbaues nach dem Bedarfsplan stellt der Bundesminister für Verkehr drei Fünfjahrespläne auf. Sie bilden den Rahmen für die Aufstellung der Straßenbaupläne nach Artikel 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundgesetzbl. I S. 201) in der Fassung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundgesetzbl. I S. 995).

(2) Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundgesetzbl. I S. 582) bleibt unberührt.

§ 6

Soweit ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf es erfordert, können die Straßenbaupläne im Einzelfall auch Maßnahmen enthalten, die nicht dem Bedarfsplan entsprechen.

§ 7

Der Bundesminister für Verkehr berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über den Fortgang des Bundesfernstraßenbaues nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

§ 8

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im

Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Gesetz über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1189) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes**

Vom 30. Juni 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1213) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 653) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden
 - a) in Absatz 1 der letzte Satz,
 - b) in Absatz 3 im letzten Satz der zweite Halbsatz und
 - c) in Absatz 4 der letzte Satz gestrichen.

2. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a

Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen

(1) Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend Sparraten, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen, einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Leistet der Prämiensparer in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt, keine Sparraten, so ist der Vertrag unterbrochen. Spätere Einzahlungen sind nicht mehr prämiensbegünstigt. Das gleiche gilt, wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Zitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes)“ durch das Zitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes)“ und das Zitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes)“ durch das Zitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Zitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes)“ durch das Zitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes)“ sowie das Zitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes)“ durch das Zitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes)“ ersetzt und im letzten Satz die Worte „Abs. 1 letzter Satz und “ gestrichen.

- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend Beträge, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen, einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. § 2a Abs. 2 sowie Absatz 2 vorletzter Satz gelten entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. In § 4 wird das Zitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes)“ durch das Zitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes)“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 2) oder eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 2), eines Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen (§ 2a), eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 3 Abs. 2) oder eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen (§ 3 Abs. 3)“ ersetzt.

6. In § 10 erhält Absatz 3 die folgende Fassung:

„(3) Für die vorzeitige Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) ist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen, Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sowie Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen Voraussetzung, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 2a Abs. 2) ist.“

7. In § 11 werden dem Absatz 2 die folgenden Sätze angefügt:

„In den Fällen, in denen der Prämiensparer Ansprüche aus einem Bausparvertrag abgetreten und eine Erklärung des Erwerbers im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beigebracht hat,

hat die Bausparkasse dies bei der Anzeige über die Abtretung zu vermerken. Sie hat dem Kreditinstitut eine weitere Anzeige zu erstatten, wenn der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält in dem vorletzten Satz der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

„dabei kann der Prämiensparer bestimmen, welche Sparbeiträge als zurückgezahlt gelten sollen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „dem Aussteller“ gestrichen.

9. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts

anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 gilt erstmals für Sparbeiträge, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 gilt erstmals für prämienebegünstigte Sparbeiträge, die nach dem 31. Dezember 1970 geleistet werden."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 6. Juli 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1214) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung

1. der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 31. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 569),
2. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 19. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 649) und
3. der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 30. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 875)

bekanntgemacht.

Bonn, den 6. Juli 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

**Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
in der Fassung vom 6. Juli 1971
(SparPDV 1970)**

§ 1

Allgemeine Sparverträge

Allgemeine Sparverträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, einmalige Sparbeiträge bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 2

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Sparraten, die nicht rechtzeitig geleistet worden sind, können innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs, nachgeholt werden; die im folgenden Kalenderjahr nachgeholten Sparraten gelten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit. Innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist ist eine Nachholung ausgeschlossen.

(3) Der Sparvertrag mit festgelegten Sparraten ist in vollem Umfang unterbrochen, wenn eine Sparrate nicht spätestens vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Nachholfrist eingezahlt worden ist oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Er ist teilweise unterbrochen, wenn eine Sparrate in geringerer als der vereinbarten Höhe geleistet und der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist nachgeholt worden ist.

(4) Liegt eine völlige Unterbrechung (Absatz 3 Satz 1) vor, so sind spätere Einzahlungen nicht mehr prämiengünstigt. Liegt eine teilweise Unterbrechung (Absatz 3 Satz 2) vor, so sind spätere Einzahlungen nur in Höhe des Teils der Sparraten prämiengünstigt, der ununterbrochen in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist.

§ 2 a

Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen

(1) Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die

Dauer von sechs Jahren laufend Sparraten, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen, einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Leistet der Prämiensparer in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt, keine Sparraten, so ist der Vertrag unterbrochen. Spätere Einzahlungen sind nicht mehr prämiengünstigt. Das gleiche gilt, wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden.

§ 3

Wertpapier-Sparverträge

(1) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, nach denen der Prämiensparer zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) einmalige Beträge einzahlt und sich verpflichtet, die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. Erwirbt der Prämiensparer als Arbeitnehmer eigene Aktien seines Arbeitgebers, so braucht der Kaufpreis nicht über das Kreditinstitut abgerechnet zu werden, wenn der Prämiensparer dem Kreditinstitut eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über den gezahlten Kaufpreis vorlegt.

(2) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Beträge einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. Soweit oder solange geleistete Beträge nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind diese oder die damit erworbenen Rechte festzulegen. § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wertpapier-Sparverträge nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Anteilscheinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes) für die Dauer von sechs Jahren laufend Beträge, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes darstellen, einzuzahlen und die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. § 2a Abs. 2 sowie Absatz 2 vorletzter Satz gelten entsprechend.

(4) Nicht zu den prämiensbegünstigten Aufwendungen gehören besonders berechnete Stückzinsen.

§ 4

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche

Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes) sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen, die er zur Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz erhalten hat, unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

§ 5

Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen

Die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen ist wie folgt vorzunehmen:

1. Erwirbt der Prämiensparer effektive Stücke, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat, gegeben werden. Das Kreditinstitut muß in den Depotbüchern einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall der Drittverwahrung.
2. Erwirbt der Prämiensparer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen oder werden diese Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheine bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.
3. Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen.

§ 6

Übertragung von Sparverträgen auf ein anderes Kreditinstitut

Sparverträge (§§ 1 bis 4) können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Kreditinstitut übertragen

werden, wenn sich dieses gegenüber dem Prämiensparer und dem Kreditinstitut, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. Das Kreditinstitut, auf das der Vertrag übertragen worden ist, hat die Übertragung dem für den Prämiensparer zuständigen Finanzamt (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

(1) Leistet der Prämiensparer Einzahlungen auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 2), eines Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen (§ 2 a), eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 3 Abs. 2) oder eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen (§ 3 Abs. 3), den er in einem vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen hat, und ist der Prämiensatz (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) infolge einer Änderung der persönlichen Verhältnisse niedriger als derjenige für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses, so verbleibt es für diese Einzahlungen bei dem höheren Prämiensatz.

(2) Ist der Prämienhöchstbetrag (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) niedriger als der Betrag, der sich bei Anwendung des Prämiensatzes (Absatz 1 oder § 2 Abs. 1 des Gesetzes) auf die in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen ergibt, so erhöht sich der Prämienhöchstbetrag auf diesen Betrag; der Höchstbetrag des Kalenderjahrs, in dem der Prämiensparer den Vertrag abgeschlossen hat, darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Bei Prämiensparern, die zu Beginn des Kalenderjahrs des Vertragsabschlusses das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei denen deshalb die Prämie nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes bemessen worden ist, sind die Absätze 1 und 2 für Sparraten eines späteren Kalenderjahrs, zu dessen Beginn der Prämiensparer das 17. Lebensjahr bereits vollendet hat, nicht anzuwenden.

§ 8

Zuständiges Finanzamt in besonderen Fällen

(1) Hat ein Prämiensparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, am 20. September des Kalenderjahrs, in dem er die Sparbeiträge geleistet hat, weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist für die Durchführung des Prämiensverfahrens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Prämiensparer

1. zuletzt seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vor dem 20. September weggefallen ist;
2. zuerst seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach dem 20. September eingetreten oder wieder begründet worden ist.

(2) Hat ein Prämiensparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, einen mehrfachen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist § 73 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Hat das zuständige Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden und wäre für ein Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Prämie gewährt worden ist, nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes und den Absätzen 1 und 2 ein anderes Finanzamt zuständig, so geht die Zuständigkeit für die weitere Durchführung des Prämienvorgangs auf dieses Finanzamt über.

(4) Die §§ 78 und 79 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

§ 9

Antragsfrist nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes in besonderen Fällen

Die Frist für den Antrag des Prämiensparers auf Erteilung eines Bescheids (§ 3 Abs. 6 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Finanzamt dem Kreditinstitut die Ablehnung des Antrags auf Gewährung der Prämie mitgeteilt hat.

§ 10

Anforderung von Prämien und Zinsen

(1) Die Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen durch das Kreditinstitut (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden worden ist.

(2) Bei Versäumung der Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen sind die Vorschriften des § 86 der Reichsabgabenordnung über die Gewährung von Nachsicht entsprechend anzuwenden.

(3) Für die vorzeitige Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) ist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen, Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sowie Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen Voraussetzung, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 2 a Abs. 2) ist.

(4) Der Zeitraum, für den das Kreditinstitut die auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordert, endet mit Ablauf des Tages, an dem die Prämie überwiesen wird.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Das Kreditinstitut hat dem zuständigen Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen

1. bekannt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;

2. vor Ablauf der Festlegungsfrist — außer im Falle der Heirat des Prämiensparers (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes) sowie im Falle des Todes des Prämiensparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) —

a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,

b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden.

(2) Die Bausparkasse hat dem Kreditinstitut die Fälle anzuzeigen, in denen vor Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes an die Bausparkasse überwiesene Sparbeiträge zurückgezahlt, die Bausparsumme ausgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Die Anzeigepflicht entfällt im Falle des Todes des Prämiensparers oder seines Ehegatten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes) oder in den Fällen, in denen die Bausparsumme oder die auf Grund der Beleihung empfangenen Beträge zum Wohnungsbau (§ 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) verwendet werden. In den Fällen, in denen der Prämiensparer Ansprüche aus einem Bausparvertrag abgetreten und eine Erklärung des Erwerbers im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beigebracht hat, hat die Bausparkasse dies bei der Anzeige über die Abtretung zu vermerken. Sie hat dem Kreditinstitut eine weitere Anzeige zu erstatten, wenn der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

(3) Der Prämiensparer hat dem zuständigen Finanzamt die vorzeitige Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche sind beliehen (Absatz 1 Nr. 2), wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

§ 12

Rückgängigmachung von Prämiengutschriften

(1) Das Kreditinstitut hat die Gutschriften der Prämien vorbehaltlich des Absatzes 2 rückgängig zu machen,

1. wenn festgestellt wird, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist;

2. wenn vor Ablauf der Festlegungsfrist

a) Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag abgetreten oder beliehen werden,

b) die Festlegung von Wertpapieren, Schuldbuchforderungen oder Anteilscheinen aufgehoben wird oder Ansprüche aus diesen abgetreten oder beliehen werden.

Bei einer Teilrückzahlung ist die gutgeschriebene Prämie auf den Betrag herabzusetzen, der zu ge-

währen gewesen wäre, wenn der Prämiensparer die zurückgezahlten Sparbeiträge nicht geleistet hätte; dabei kann der Prämiensparer bestimmen, welche Sparbeiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Das Entsprechende gilt, wenn Ansprüche nur zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden

1. in den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist;
2. in den Fällen, in denen die Festlegung aufgehoben wird, weil
 - a) Wertpapiere oder Anteilscheine im Zuge einer Verschmelzung oder Eingliederung oder zum Zwecke des Umtausches in andere Wertpapiere oder Anteilscheine oder nach Annahme eines Abfindungsangebots zurückgegeben werden,
 - b) festverzinsliche Schuldverschreibungen dem Aussteller nach Auslosung oder Kündigung zur Einlösung vorgelegt werden.

Voraussetzung ist, daß der Prämiensparer an Stelle der zurückgegebenen oder eingelösten Wertpapiere oder Anteilscheine den dafür erhaltenen Gegenwert bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festlegt. § 1 Abs. 5 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit der Gegenwert in Geld besteht.

(3) Über die Rückgängigmachung der Gutschriften entscheidet das zuständige Finanzamt. Es teilt dem Kreditinstitut mit, in welcher Höhe die Gutschrift der Prämie rückgängig zu machen ist. Die Gutschrift der auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen hat das Kreditinstitut entsprechend zu berichtigen.

(4) Der Prämiensparer kann beantragen, daß das Finanzamt über die Rückgängigmachung der Gutschrift der Prämie einen schriftlichen, begründeten Bescheid erteilt; § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes gilt entsprechend. Ein Bescheid ist stets zu erteilen, wenn über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch Bescheid entschieden worden ist.

§ 13

Rückforderung von Prämien und Zinsen

(1) Wird nach der Überweisung von Prämien und Zinsen (§ 4 des Gesetzes) festgestellt, daß diese zu Unrecht gewährt oder überwiesen worden sind, so sind sie zurückzuzahlen; § 12 Abs. 1 Nr. 2 letzter und vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Finanzamt fordert durch schriftlichen, begründeten Bescheid die zurückzuzahlenden Beträge vom Prämiensparer, wenn sie bereits an ihn ausgezahlt worden sind, im übrigen vom Kreditinstitut

zurück. Fordert das Finanzamt Beträge vom Kreditinstitut zurück, so ist der Bescheid auch dem Prämiensparer bekanntzugeben. § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen überwiesen worden sind.

(4) Auf die Beitreibung zurückzuzahlender Beträge sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend anzuwenden.

§ 14

Anderung des zu versteuernden Einkommensbetrags oder des Jahresarbeitslohns

(1) Ändert sich der zu versteuernde Einkommensbetrag oder der Jahresarbeitslohn (§ 2 Abs. 3 und 4 des Gesetzes), nachdem das Finanzamt über den Prämienantrag entschieden hat, und würde sich bei Zugrundelegung des geänderten Betrags eine höhere oder niedrigere Prämie ergeben, so ist die Prämien-gutschrift entsprechend zu berichtigen oder der zuviel überwiesene Betrag zurückzufordern. Dabei gelten § 12 Abs. 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Änderungen des zu versteuernden Einkommensbetrags oder des Jahresarbeitslohns bleiben für das Prämienverfahren unberücksichtigt, wenn der der Änderung zugrunde liegende Steuerbescheid erst nach Ablauf der Festlegungsfrist rechtskräftig geworden ist.

§ 15

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 gilt erstmals für Sparbeiträge, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 gilt erstmals für prämiensbegünstigte Sparbeiträge, die nach dem 31. Dezember 1970 geleistet werden.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämien-gesetzes auch im Land Berlin.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 32, ausgegeben am 8. Juli 1971

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 71	Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 100-1	865
19. 5. 71	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen	924
14. 6. 71	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Zulassung weiterer koreanischer Bergarbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung im deutschen Steinkohlenbergbau	927

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
10. 6. 71 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung für den Schiffsverkehr durch das Sturmflut-Sperrwerk im Freiburger Hafentriel 9511-1	117 1. 7. 71	1. 7. 71
23. 6. 71 Verordnung Nr. 18/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	120 6. 7. 71	10. 7. 71
24. 6. 71 Verordnung Nr. 19/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	121 7. 7. 71	10. 7. 71
11. 6. 71 Zweite Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	122 8. 7. 71	9. 7. 71
15. 6. 71 Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	122 8. 7. 71	9. 7. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1275/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 6. 71	L 133/27
18. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1276/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 6. 71	L 133/28
18. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1277/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	19. 6. 71	L 133/29
18. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1278/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	19. 6. 71	L 133/31
18. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 der Kommission zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker durch die Interventionsstellen	19. 6. 71	L 133/34
18. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1281/71 der Kommission über den Ankauf des von spezialisierten Handelsbetrieben angebotenen Zuckers durch die Interventionsstellen	19. 6. 71	L 133/42
18. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1282/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Haschemitische Königreich Jordanien	19. 6. 71	L 133/43
18. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1283/71 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	19. 6. 71	L 133/46
21. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1284/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 6. 71	L 136/1
21. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1285/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 6. 71	L 136/3
21. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1286/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 6. 71	L 136/5
21. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1287/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 6. 71	L 136/6
21. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1288/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juli 1971 beginnenden Zeitraum	22. 6. 71	L 136/7
21. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1290/71 des Rates zur Einstellung der Gewährung von Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	23. 6. 71	L 137/1
22. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1291/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 6. 71	L 137/2
22. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1292/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Getreide und Malz	23. 6. 71	L 137/4
22. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1293/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 6. 71	L 137/6
22. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1294/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 6. 71	L 137/7
22. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1295/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	23. 6. 71	L 137/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1296/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 6. 71	L 138/1
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1297/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 6. 71	L 138/3
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1298/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 6. 71	L 138/5
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1299/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 6. 71	L 138/6
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1300/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	24. 6. 71	L 138/7
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1301/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	24. 6. 71	L 138/8
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1302/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	24. 6. 71	L 138/10
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1303/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	24. 6. 71	L 138/12
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1304/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 778/71 hinsichtlich der Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der Kommission über die Durchführung der Destillierung von Tafelwein	24. 6. 71	L 138/14
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1305/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	24. 6. 71	L 138/15
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1306/71 der Kommission vom 23. Juni 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 über die Bestimmung der Grundlagen zur Berechnung der Abschöpfung für bestimmte Angebotsformen von gefrorenem Rindfleisch betreffend bestimmte Definitionen	24. 6. 71	L 138/17
23. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1307/71 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 6. 71	L 138/18
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1315/71 des Rates über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	25. 6. 71	L 139/1
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1316/71 des Rates über die Regelung für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	25. 6. 71	L 139/4
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1317/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 116/67/EWG über die Beihilfe für Olsaaten	25. 6. 71	L 139/5
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1319/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 6. 71	L 139/8
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1320/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 6. 71	L 139/10
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1321/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 6. 71	L 139/12
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1322/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	25. 6. 71	L 139/14
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1323/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	25. 6. 71	L 139/17
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1324/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	25. 6. 71	L 139/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1325/71 der Kommission vom 24. Juni 1971 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	25. 6. 71	L 139/21
24. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1326/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	25. 6. 71	L 139/23
24. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1327/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 6. 71	L 139/25
24. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1328/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25. 6. 71	L 139/26
24. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1329/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	25. 6. 71	L 139/29
24. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1330/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 6. 71	L 139/32
24. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1331/71 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	25. 6. 71	L 139/35
24. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1332/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an einige Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	25. 6. 71	L 139/36
24. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1333/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	25. 6. 71	L 139/40
24. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1334/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	25. 6. 71	L 139/41
Andere Vorschriften			
17. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren	19. 6. 71	L 133/32
7. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1289/71 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 1/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia vorgesehen ist	27. 6. 71	L 141/1
21. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1318/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung	25. 6. 71	L 139/6
Es ist nachzutragen:			
7. 6. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1251/71 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 36/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist	21. 6. 71	L 135/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abbonementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,95 DM zuzüglich Versandgebühr 0,25 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.